

Satzung

I. Zweck, Name, Sitz, Eintragung

§ 1

Der Verein Inseltaucher Nürtingen-Zizishausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist, den Tauchsport zu fördern, und zwar durch theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder, durch Übungen mit und ohne Atemgerät und durch Pflege der unmittelbar mit diesem Sport verbundenen Gebieten wie der Unterwasserfotografie, -biologie und -archäologie.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

§ 2

Der Verein trägt den Namen „**Inseltaucher Nürtingen-Zizishausen e.V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in **Nürtingen**.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer **458** eingetragen.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Erwachsene im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht
- b) Jugendlichen, Sie können, falls der Versammlungsleiter es nicht ausdrücklich anders bestimmt, an der Mitgliederversammlung des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen; stimm- und wahlberechtigt sind sie jedoch bei der Wahl des Jugendwartes
- c) Fördernden Mitgliedern, ohne Stimm- und Wahlrecht und keine Nutzung der Vereinsangebote
- d) Ehrenmitglieder

§ 5

Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 6

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Die Kündigung muss in Textform an den Vorstand gerichtet werden. Sie ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier, schriftlicher Aufforderungen und/oder Mahnungen im Rückstand ist; zwischen den beiden Erinnerungen muss ein Zeitraum von mindestens 4

Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

Des Weiteren kann der Ausschluss eines Mitgliedes - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 6) - aus dem Verein durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Schriftform bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat (§ 10 c) zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ehrenrat eingelegt werden.

Bei Vorlage von objektiven und nachvollziehbaren Voraussetzungen kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Eine Anhörung findet in diesem Falle nicht statt, das Recht zur Berufung an den Ehrenrat besteht nicht.

Voraussetzungen zur Streichung sind z.B. gegeben, wenn

- das Mitglied mit unbekanntem Wohnort verzogen ist, über die Kontaktdaten nicht mehr erreicht werden kann und auch 6 Monate nach Bekanntwerden des Wegzugs keine Information zur neuen Adresse bzw. zu neuen Kontaktdaten mitgeteilt wurden. Vor der Streichung erfolgt noch eine Kontaktaufnahme an die letztgenannten Kontaktdaten (Adresse, E-Mail) um sicherzustellen, dass das Mitglied nicht mehr erreichbar ist.
- das Mitglied zum wiederholten Male bei Vereinsausfahrten oder Trainingsveranstaltungen den Anweisungen der Trainer oder Organisatoren nicht Folge leistet und dadurch die Veranstaltung stört oder eine Gefahrensituation für sich oder andere erzeugt oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Das Mitglied wird über die Streichung in Textform an die zuletzt bekannten Kontaktdaten (Adresse oder E-Mail) informiert.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr sowie jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Gebühren und Beiträge werden in der Gebührenordnung geregelt. Änderungen der Gebührenordnung werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei der Nutzung der Vereinseinrichtungen haben sie die erlassenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.

IV. Verwaltung des Vereins**§ 10****a) Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassierer

Diese bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der erste und zweite Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigten sind an die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Bestimmungen der §§ 664 bis 670 BGB finden Anwendung.

Der Vorstand kann jedoch jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein ermächtigen. Der Kassierer ist im Rahmen dieser Satzung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Vertreter kommissarisch benennen. Dieser hat die gleiche Rechte und Pflichten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

b) Ausschuss

Der Ausschuss wird durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand gebildet und führt die Geschäfte des Vereins.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

4. Schriftführer
5. Tauchwart
6. Gerätewart
7. Medienwart
8. Jugendwart
9. Festwart

Bei Bedarf kann der Ausschuss durch weitere erweiterte Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, ausgenommen davon ist der Jugendwart.

Der Jugendwart gehört dem Ausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters.

Die Ausschusssitzungen können nur durch den Vorstand einberufen werden.

Bei der Geschäftsführung hat der Ausschuss die in § 1 dieser Satzung gesetzten Ziele zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so ist der Ausschuss befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

Der Ausschuss erstellt und pflegt eine Geschäftsordnung.

c) Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen volljährigen Vollmitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Ehrenrats werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Im Falle längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Ehrenrates kann die Mitgliederversammlung für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter wählen.

Der Ehrenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

Macht ein Mitglied im Falle seines Ausschlusses von seinem Berufungsrecht an den Ehrenrat gebrauch, so ist dieser innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Er entscheidet endgültig.

V. Rechte des Ausschusses gegenüber den Vereinsmitgliedern

§ 11

Der Ausschuss kann nach Stimmenmehrheit der Anwesenden

- a) insbesondere Tauch-, Haus- und Sportordnungen erlassen
- b) Ausgaben von mehr als in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag aus dem Vereinsvermögen beschließen
- c) Gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln und eines mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig machen, durch schriftlichen Bescheid eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dadurch nicht berührt.

VI. Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlungen der Vereinsmitglieder sind

- d) ordentliche Mitgliederversammlungen
- e) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden. Die Mitglieder sind dazu 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Erfordernisse der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form (E-Mail) erfolgt. Der Fristenlauf der Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl in das bereitgestellte System.

Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind.

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
- c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- e) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters
- f) Wahlen gemäß Zyklus

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Für die Zulassung ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt wird.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 12).

§ 14

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Die Stimmen beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder, mit Stimmrecht, die für die Stimmabgabe bei dem zur Beschlussfassung stehenden Gegenstandes der Zustimmung

ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen, werden nur gewertet, wenn dessen Einwilligung bei der Abstimmung nachgewiesen wird.

§ 15

Gewählt werden können alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder, sofern vor Sitzungsbeginn eine schriftliche Bewerbung des Mitglieds vorliegt. In dieser Bewerbung muss das Amt, um das sich das Mitglied bewirbt genannt sein und es muss eine Willenserklärung für den Fall einer erfolgreichen Wahl enthalten sein.

Bei den Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, werden insbesondere bei der virtuellen Veranstaltungsform, ausschließlich die abgegebenen Stimmen betrachtet.

Die Begleitung von gleichzeitig 2 oder mehr Wahlämter ist ausgeschlossen.

§ 16

Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) bei Verhinderung ist nicht möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Dieses ist dann von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

VII. Datenschutz, Auflösung und übergeordnete Verbände

§ 17

Die allgemein gültigen Datenschutzgesetze und Datenschutzordnungen finden Anwendung.
Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der für den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen.

Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist von § 12 auf einen nicht weiter als einen Monat nach der Versammlung hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergische Landesverband Tauchsport e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport (WLT) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an. Der Verein ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften einzugehen, sofern diese nicht gegen die Satzungen von VDST, WLSB oder WLT verstoßen.

1. Vorsitzender

Versammlungsleiter

Schriftführer